

Zugangs- und Zulassungsordnung für den gemeinsamen konsekutiven Masterstudiengang Medieninformatik an der Technischen Universität Berlin, der Freien Universität Berlin und der Humboldt-Universität zu Berlin

vom 3. Februar 2017

Die Gemeinsame Kommission mit Entscheidungsbefugnis für den Masterstudiengang Medieninformatik der Fakultät IV Elektrotechnik und Informatik der Technischen Universität Berlin (TU Berlin), des Fachbereichs für Politik- und Sozialwissenschaften der Freien Universität Berlin (FU Berlin) und der Juristischen Fakultät der Humboldt-Universität zu Berlin (HU Berlin) hat am 3. Februar 2017 gemäß § 18 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und § 43 der Grundordnung der TU Berlin und § 14 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Teilgrundordnung (Erprobungsmodell) der FU Berlin sowie § 17 Abs. 1 Nr. 3 und § 23 der Verfassung der HU Berlin in Verbindung mit § 10 Abs. 5 Satz 2, § 74 Abs. 1 und 4, § 71 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerIHG) in der Fassung vom 26. Juli 2011 (GVBl. S. 378), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 9. Mai 2016 (GVBl. S. 226) i. V. m. § 10 des Gesetzes über die Zulassung zu den Hochschulen des Landes Berlin in zulassungsbeschränkten Studiengängen in der Fassung vom 18. Juni 2005 (GVBl. S. 393), zuletzt geändert durch Art. I G zur Einführung einer Sportprofilquote bei der Studienplatzvergabe vom 26. Juni 2013 (GVBl. S. 198), die folgende Zugangs- und Zulassungsordnung für den Masterstudiengang Medieninformatik beschlossen: **)

Inhalt

I. Allgemeiner Teil

§ 1 - Geltungsbereich

§ 2 - Inkrafttreten

II. Zugang

§ 3 - Zugangsvoraussetzungen

III. Zulassung

§ 4 - Zulassungsantrag

§ 5 - Auswahlkriterien

§ 6 - Auswahlverfahren

§ 7 - Zulassungsentscheidung

§ 8 - Verfahrensdurchführung und Immatrikulation

I. Allgemeiner Teil

§ 1 - Geltungsbereich

Diese Zugangs- und Zulassungsordnung regelt in Verbindung mit der Satzung der TU Berlin über die Durchführung hochschuleigener Auswahlverfahren in zulassungsbeschränkten Studiengängen (AuswahlSa) in der jeweils gültigen Fassung die Zugangs-, Zulassungs- und

Auswahlmodalitäten für den Masterstudiengang Medieninformatik der TU Berlin, der FU Berlin und der HU Berlin.

§ 2 - Inkrafttreten

Diese Zugangs- und Zulassungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der FU Berlin (FU-Mitteilungen), im Amtlichen Mitteilungsblatt der HU Berlin und im Amtlichen Mitteilungsblatt der TU Berlin in Kraft. Sie gilt für alle Bewerbungsverfahren ab Wintersemester 2017/18.

II. Zugang

§ 3 - Zugangsvoraussetzungen

Zugangsvoraussetzungen sind neben den allgemeinen Zugangsvoraussetzungen nach §§ 10 bis 13 BerIHG:

1. ein erster berufsqualifizierender deutscher oder gleichwertiger ausländischer Abschluss eines Hochschulstudiums in der Fachrichtung Medieninformatik oder einem fachlich nahestehenden Studiengang. Über die fachlich-inhaltliche Qualifikation entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss. Ein fachlich nahestehender Abschluss gemäß Satz 1 ist in der Regel dann gegeben, wenn das zugehörige Studium folgende Anteile enthält:
 - mindestens 15 LP mathematische Grundlagen,
 - mindestens 18 LP aus dem Bereich der Informatik,
 - mindestens 24 LP aus dem Bereich der Medientechnik sowie
 - mindestens 20 LP aus dem Bereich der Medienkommunikation.
2. Weitere Zugangsvoraussetzung ist ein Nachweis über Englischkenntnisse auf dem Niveau B2 gemäß des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER). Über die Anerkennung der nachweisbar erworbenen Englischkenntnisse entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss. Der Prüfungsausschuss informiert über anerkannte Nachweise der Sprachkenntnisse.

III. Zulassung

§ 4 - Zulassungsantrag

Der Antrag auf Zulassung ist an die zuständige Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung der TU Berlin zu richten. Dem Antrag sind beizulegen:

1. die im Antragsformular geforderten Unterlagen im Original oder in amtlich beglaubigter Form. Die Form der Anträge wird durch die zuständige Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung festgelegt.
2. eine beglaubigte Kopie des Transcript of Records für alle an staatlich anerkannten Hochschulen erbrachten Leistungen, aus dem die in jedem Modul erworbenen Leistungspunkte (bei nicht modularisierten Curricula in anderer geeigneter Form, beispielsweise durch Aufschlüsselung der Semesterwochenstunden) hervorgehen sowie

**) Bestätigt vom Präsidium der TU Berlin am 5. April 2017, vom Präsidium der FU Berlin am 24. März 2017 und vom Präsidium der HU Berlin am 8. August 2017 sowie von der zuständigen Senatskanzlei am 9. August 2017.

4. der Nachweis über englische Sprachkenntnisse gemäß § 3 Ziff. 2.
5. relevante Nachweise, die Auskunft über zusätzliche fachspezifische Qualifikationen geben, wie z.B. über eine abgeschlossene Berufsausbildung, Tätigkeiten als studentische Hilfskraft oder werkstudentische Tätigkeiten sowie berufspraktische Erfahrungen nach § 6 Abs. 4.

§ 5 - Auswahlkriterien

Die Auswahl wird aufgrund der folgenden Kriterien getroffen:

1. die Gesamtnote des vorangegangenen Studiums (mit einer Gewichtung von 60 von 100) und
2. das Studienfach / die Studienfächer des vorangegangenen Studiums (mit einer Gewichtung von 35 von 100) und
3. zusätzliche Qualifikationen, die außerhalb des Hochschulstudiums erworben wurden (mit einer Gewichtung von 5 von 100).

§ 6 - Auswahlverfahren

(1) Die Teilnehmerzahl am Auswahlverfahren kann über den Grad der Qualifikation begrenzt werden. Die Entscheidung über eine Begrenzung trifft die Auswahlkommission zu Beginn des Auswahlverfahrens.

(2) Im Rahmen des Auswahlverfahrens vergibt die Auswahlkommission bis zu 100 Punkte für das Kriterium nach § 5 Nr. 1 gemäß der folgenden Tabelle:

Note	Punkte	Note	Punkte
1,0	100	2,6	52
1,1	97	2,7	49
1,2	94	2,8	46
1,3	91	2,9	43
1,4	88	3,0	40
1,5	85	3,1	37
1,6	82	3,2	34
1,7	79	3,3	31
1,8	76	3,4	28
1,9	73	3,5	25
2,0	70	3,6	22
2,1	67	3,7	19
2,2	64	3,8	16
2,3	61	3,9	13
2,4	58	4,0	10
2,5	55		

(3) Das Studienfach des vorangegangenen Studiengangs gibt Auskunft über die fachspezifische Eignung. Bis zu 100 Punkte werden für das Kriterium nach § 5 Nr. 2 nach folgender Regelung vergeben:

1. Für das Studienfach Medieninformatik 100 Punkte,
2. für Studienfächer Medientechnik oder Medientechnologie 75 Punkte,
3. für Studienfächer Technische Informatik, Informatik, Elektrotechnik, Kommunikationswissenschaft, Medienwissenschaft oder Medien- und Kommunikationswissenschaft 50 Punkte,
4. für alle anderen Studienfächer 0 Punkte.

(4) Als Auswahlkriterium im Sinne des § 5 Nr. 3 können eine abgeschlossene einschlägige Berufsausbildung, Tätigkeiten als studentische Hilfskraft oder werkstudentische Tätigkeiten sowie einschlägige berufspraktische Erfahrungen jeweils mit Bezug zu den Lehrinhalten und Qualifikationszielen des Masterstudiengangs Medieninformatik herangezogen werden. Hierfür vergibt die Auswahlkommission bis zu 100 Punkte nach der folgenden Regelung:

1. Für eine abgeschlossene Berufsausbildung 50 Punkte,
2. für jede thematisch passende Tätigkeit als studentische Hilfskraft an einer Hochschule oder als Werksstudentin oder Werksstudent in einem Unternehmen mit einer vollzeitäquivalenten (entspricht 80 Zeitstunden im Monat) Dauer von sechs Monaten 25 Punkte (auch anteilig), sowie
3. für jede berufspraktische Erfahrung mit einer vollzeitäquivalenten Dauer von sechs Monaten 25 Punkte (auch anteilig).

(5) Die Auswahlkommission erstellt eine begründete Rangliste. Hierzu werden in einem ersten Schritt je Bewerberin oder Bewerber und Kriterium die erreichten Punkte entsprechend § 5 einzeln gewichtet. Diese Teilergebnisse aller Kriterien werden abschließend summiert.

§ 7 - Zulassungsentscheidung

(1) Die Entscheidung über die Auswahl trifft nach Abschluss des Auswahlverfahrens die zuständige Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung der Technischen Universität Berlin auf Grundlage der im Auswahlverfahren erzielten Ergebnisse und der daraus resultierenden Rangliste.

(2) Ausgewählte Bewerberinnen und Bewerber erhalten unverzüglich einen Zulassungsbescheid, in dem eine Frist zur schriftlichen Annahme des Studienplatzes und zur Immatrikulation bestimmt wird. Bei Nichteinhaltung dieser Frist wird der Studienplatz gemäß der Rangliste nach § 6 Abs. 5 im Nachrückverfahren neu vergeben.

(3) Bewerberinnen und Bewerber, die nicht zugelassen werden, erhalten einen Ablehnungsbescheid mit Begründung.

§ 8 - Verfahrensdurchführung und Immatrikulation

(1) Für die Durchführung des in dieser Satzung geregelten Verfahrens ist die TU Berlin zuständig.

(2) Die Zulassung der ausgewählten Bewerberinnen und Bewerber auf die zur Verfügung stehenden Studienplätze erfolgt anhand der Rangliste nach folgendem Verteilungsschlüssel für die Partneruniversitäten:

Rangliste (Platz)	Partneruniversität
1	TU Berlin
2	FU Berlin
3	HU Berlin
4	TU Berlin
Ab Platz 5 wird die Verteilung entsprechend der Plätze 1-4 fortgesetzt.	

(3) Die Immatrikulation erfolgt an der Partneruniversität, für die die Zulassung erteilt wurde. An den jeweils anderen Partnerhochschulen werden die Studierenden entweder registriert oder nach den Regelungen zur Mehrfachimmatrikulation immatrikuliert.